

# RS Vwgh 2021/1/22 Ra 2020/21/0457

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.2021

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verfassungsgerichtshof  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
41/02 Asylrecht  
41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

B-VG Art133 Abs4  
BVwGG 2014 §15 Abs3  
FrPolG 2005 §52 Abs4  
FrPolG 2005 §52 Abs9  
FrPolG 2005 §53 Abs1  
FrPolG 2005 §53 Abs3 Z1  
Geschäftsverteilung BVwG

## Rechtssatz

Vor dem Hintergrund der Vorgaben des § 15 Abs. 3 BVwGG 2014 ist es nicht als unsachlich anzusehen, in fremden- und asylrechtlichen Angelegenheiten in der Geschäftsverteilung des BVwG als Anknüpfungspunkt grundsätzlich auf den Herkunftsstaat des Fremden abzustellen. Das bringt unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie und der Rechtssicherheit nämlich den Vorteil, dass die mit einem Herkunftsstaat befassten Richter über die dort jeweils bestehenden Verhältnisse aktuelle Kenntnis aus einer Vielzahl von Verfahren haben, sodass auch eher eine Gleichförmigkeit der einen Herkunftsstaat betreffenden Entscheidungen zu erwarten ist. Dass dadurch im Einzelfall infolge des Besuchs einer Verhandlung an einem weiter entlegenen Ort Aufwendungen entstehen können, macht eine solche Regelung aber noch nicht generell unsachlich.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020210457.L03

## Im RIS seit

01.03.2021

## Zuletzt aktualisiert am

01.03.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)